

§ 2 AGG Zuständigkeit

AGG - Arbeit-und-Gesundheit-Gesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.01.2022

§ 2.

Für die Schaffung, Koordination und Aufrechterhaltung der organisatorischen Voraussetzungen für das Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebot ist das Sozialministeriumservice zuständig. Das Sozialministeriumservice kann sich bei der Aufgabenerfüllung Dritter (Dienstleister) bedienen.

In Kraft seit 01.06.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at